



Heilklimatischer Kurort
NÜMBRECHT

**Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1 -
Bebauungsplan Nr. 19A Rommelsdorf
gemäß § 13a BauGB, 1. Änderung**



September 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch den BP 19A ausgelöst werden	4
4.0	Literaturverzeichnis	7

Anhang

1.0	Bilddokumentation	1
2.0	Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	3
3.0	Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestand	3
	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011(3) Wiehl	5
	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011(4) Wiehl	6
	Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5011(3) ¹⁾ Wiehl und 5011(4) ²⁾ Wiehl	7

Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1 - Bebauungsplan Nr. 19A Rommelsdorf gemäß § 13a BauGB, 1. Änderung

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Im Gewerbegebiet Rommelsdorf ist die Firma Sarstedt, die Verbrauchsmaterialien für Medizin, Wissenschaft und Labor herstellt, ansässig. Die Firma hat mehrere Werke weltweit und beschäftigt insgesamt ca. 2.250 Mitarbeiter.

Rommelsdorf ist der Sitz der Hauptverwaltung und beherbergt neben Teilen der Produktion auch das Entwicklungszentrum sowie die zentralen Lager- und Versandbereiche. Die Firma zeigt annähernd stetig gute Wachstumsraten, sodass eine sukzessive Erweiterung und Konsolidierung auch im Standort Rommelsdorf erforderlich wird.

So hat die Firma im März 2017 einen Antrag auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes gestellt, da aus innerbetrieblichen Erfordernissen dringend der Umbau der jetzigen Halle V als Logistikzentrum erforderlich wird. Das bestehende Gebäude bleibt dabei weitgehend erhalten und wird zu einem Hochregallager umgebaut. Zusätzlich sind für das höhere LKW-Aufkommen Verlagerungen von PKW- und LKW-Stellplätzen dahingehend erforderlich, dass eine zusätzliche Reihe von Mitarbeiter-Stellplätzen südlich der vorhandenen Erschließungsstraße entstehen soll. Die Stellplätze kommen auf Grünflächen bzw. Flächen mit Pflanzbindungen des jetzigen Bebauungsplanes zu liegen. Städtebaulich wird das Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gesichert.

Da in den relevanten Quadranten 3 und 4 des Messtischblattes 5011 planungsrelevante Arten wie Fledermäuse, Waldohreule, Uhu, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Neuntöter, Feldsperling und Waldkauz etc. gemeldet sind ist nicht auszuschließen, dass durch Umsetzung der Planung Konflikte mit dem besonderen Artenschutz verursacht werden können.

Zur Prüfung, ob tatsächlich artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgelöst werden, ist somit die Erstellung einer Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 erforderlich. Sollte

diese zu dem Schluss kommen, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des Vorhabens bzw. die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen sind, so ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich, die die Wirkungen des Vorhabens Art für Art exakt analysiert und hieraus Planungsempfehlungen fixiert, die wenn möglich, die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sicherstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG bzw. für z.B. Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig sind, ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 nur vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben oder dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang nicht erfüllt werden können. Kann dies z.B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erzielt werden, so gelten auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die mit der Beschädigung einhergehen, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten im Einzelnen:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Zum Schutzregime des § 44 BNatSchG Abs. 1 sei an dieser Stelle folgendes angeführt:

Zu Nr. 1

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" gelten nicht bei Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nach Realisierung aller möglichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, sofern sich diese "Restrisiken" nicht signifikant auf die jeweilige Population auswirken.

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu Nr. 2

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ³⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu Nr. 3

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nest-

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

flüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

3.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch den BP 19A ausgelöst werden

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,2 ha. Diese kann in drei Nutzungstypeneinheiten gegliedert werden. Das Gewerbegebiet inklusive der darauf befindlichen Flächen mit Pflanzbindungen (ca. 1.000 m²) von insgesamt 1,76 ha Größe, die ihm vorgelagerte öffentliche Verkehrsfläche mit 1.560 m² sowie die Bereiche um die geplanten Stellplätze, die als private Verkehrsflächen eine Größe von 1.180 m² aufweisen werden und daran unmittelbar anschließend private Verkehrsflächen mit Pflanzbindungen, die insgesamt eine Fläche von 1.588 m² aufweisen werden.

Das Plangebiet wurde am 03.05.2017 sowie am 19.09.2017 begangen.

Die Gehölze, insbesondere im Bereich des Parkplatzes, wurden beiderseits von der Straße und von der artenarmen Wiese aus begutachtet. Nester wurden während der Begehung nicht festgestellt. Der Gebäudebestand der umgebaut werden soll wurde von außen inspiziert. In den Fassaden waren keine Spuren von planungsrelevanten Arten ersichtlich. Im Bereich des

Gewerbebetriebes sind während der Begehungen verschiedenste Allerweltsarten erfasst worden. Charakteristisch sind Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, eine relativ hohe Dichte an Kohleisen und anderen Vogelarten, die zum Teil charakteristisch für Parklandschaften sind. Dies ist aufgrund der zwischen den Gebäuden befindlichen Gehölzbestände, die sich weitgehend aus bodenständigen Gehölzen zusammensetzen, zurückzuführen. Hinweise auf planungsrelevanten Arten waren in diesem Bereich jedoch nicht feststellbar.

Zusätzlich wurde der Wachdienst befragt, ob nächtlich Fledermausvorkommen, insbesondere um die vorhandenen Leuchten herum, beobachtet wurden. Von den befragten Mitarbeitern wurde dies negiert.

Der überwiegende Teil des Plangebietes (1,7 ha) unterliegt den ständigen Vorbelastungen des Dreischichtbetriebes, sodass hier störepfindliche Arten nicht zu erwarten sind.

Im Bereich der zukünftigen Stellplätze ist der Strauchheckenstruktur als Habitat, insbesondere für Vögel, besonderes Augenmerk zu schenken. Es wurden jedoch während der Begehungen keine Nester in diesen Gebüschern festgestellt, was sich jedoch durchaus von Jahr zu Jahr ändern kann. Auch diese Struktur ist durch die Vorbelastungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die unmittelbar an den Gebüschern hergeführt wird, vorgeprägt, sodass ebenfalls keine störepfindlichen Arten in diesem Bereich zu erwarten sind.

Die vorhandene Fläche von 2.000 m², die durch die benannte Heckenstruktur und die angrenzende Wiese gegenwärtig geprägt ist, ist zusätzlich für die meisten in den Messtischblättern zu Vorkommen benannten planungsrelevanten Arten aufgeführten Arten zu klein, um funktional essenzielle Habitatstrukturen übernehmen zu können.

Auf die möglichen Auswirkungen der 1. Änderung für die für den dritten und vierten Quadranten des Messtischblattes 5011 Wiehl gemeldeten Arten wird im Anhang genauer eingegangen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass aufgrund der Datenbasis (LANUV) und der Begehungen vor Ort bei der Umsetzung der Planung **keine** Konflikte mit dem besonderen Artenschutz zu erwarten sind.

Bezüglich der Fällarbeiten sollten jedoch die Regelungen des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes Beachtung finden. Hier sind Fällarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zulässig. Ausnahmen hiervon sind durch eine Begutachtung vor Ort und einer Freigabe durch die Gemeinde Nümbrecht im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kann die Umsetzung des Bebauungsplanes im Be-
nehmen mit den Regelungen des besonderen und allgemeinen Artenschutzes erfolgen.

Aufgestellt:

Wiehl, im September 2017

4.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 24.07.2017.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Rd.Erl. 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

1.0 Bilddokumentation



Bereich, in dem das zukünftige Logistikzentrum errichtet werden soll.



Öffentliche Verkehrsfläche zwischen zukünftigem Hochregallager und gegenüber liegender zukünftiger Stellplatzfläche



Wiese mit angrenzender Heckenstruktur bodenständiger Gehölze (rechts im Bild) auf der die zukünftigen Stellplätze zu liegen kommen.

2.0 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einher.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, -bewegung und -lagerung.
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe).
- Vorübergehende Störungen/Beeinträchtigung angrenzender Ökotope.
- Vorübergehende Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes (untergeordnete Bedeutung).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Nachverdichtung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

3.0 Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestand

Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem (linfos)

Für die relevanten Bereiche des BP 19A liegen seitens des LANUV keine Daten aus dem linfos mit Angaben zu planungsrelevanten Arten vor.

Bezogen auf planungsrelevante Arten, die im Quadranten der Messtischblätter geführt werden, wird in den nachfolgenden Tabellen Art für Art auf die spezifischen Projektwirkungen bzw. Funktionen, die das Plangebiet für die einzelnen Arten aufweist, eingegangen.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011(3) Wiehl

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere			
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel			
Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Eisvogel	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Neuntöter	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G↓	
Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Wespenbussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Waldlaubsänger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	

KON = Kontinentale biogeografische Region

G = günstig

U = ungünstig

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011(4) Wiehl

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere			
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel			
Eisvogel	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Gartenrotschwanz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Gänsesäger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Neuntöter	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G↓	
Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Uhu	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldlaubsänger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Wespenbussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	

KON = Kontinentale biogeografische Region

G = günstig

U = ungünstig

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5011(3)¹⁾ Wiehl und 5011(4)²⁾ Wiehl

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV											Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich	
	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen			
Säugetiere														
Wasserfledermaus ¹⁾ (Myotis daubentonii)	Na	[Na]	Na		Na	FoRu	[Na]	[Na]	FoRu!				Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt. Stillgewässer, die essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen, liegen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Sie ist jedoch nicht nur über den Wasserflächen jagend unterwegs, sie kann auch auf dem Weg zum Quartier oder im Bereich von Säumen zwischen Wald und Grünland auf der Jagd beobachtet werden, wobei diese gegenüber Wasserflächen eine nur sehr untergeordnete Rolle einnehmen. Spechthöhlen im Randbereich der wegfallenden Gehölzstrukturen wurden bei der Begehung nicht beobachtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet essenzielle Quartiere der Wasserfledermaus vorhanden sind.	nein
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Na		Na		[Na]	FoRu!	Na	Na	[FoRu]				Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Sie sind gebäudebewohnende Fledermausarten. Das Plangebiet weist vor diesem Hintergrund keine essenzielle Bedeutung für diese Fledermausart auf.	nein
Kleine Bartfledermaus ²⁾ (Myotis mystacinus)	Na	[na]	Na	[Na]	Na	FoRu!			[FoRu]				Die Kleine Bartfledermaus ist eine überwiegend gebäudebewohnende Fledermausart, die bevorzugt in der Nähe von Siedlungsbereichen, entlang linienhafter Strukturelemente, insbesondere auch entlang von Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken jagt. Dabei sind die individuellen Jagdreviere ca. 20 ha groß und liegen bis ca. 2,8 km Entfernung um die Quartiere. Es sind keine essenziellen Jagdhabitats zu erwarten.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV											Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Zwergfledermaus ^{1),2)} (Pipistrellus pipistrellus)	Na	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu			Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet einen für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum aufweist. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Insbesondere in den Gehölzbeständen können auch durch relative Windgeschüttheit Bereiche entstehen, die als Nahrungshabitat eine gewisse Bedeutung aufweisen können. Da die Zwergfledermaus weit in Siedlungsbereiche vordringt und hier auch Lampen als Jagdreviere annimmt ist nicht davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Änderung des BP 19A relevante Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für diese Art entstehen.	nein
Braunes Langohr ¹⁾ (Plecotus auritus)	FoRu, Na	(FoRu), (Na)	FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	FoRu!			Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäuden, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. Hier gehen kurz- und mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art mit den Änderungen des BP Nr. 19A einher.	nein
Großer Abendsegler ¹⁾ (Nyctalus noctula)	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	FoRu!			Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Gebäude, Brücken und andere Siedlungsstrukturen als Quartier nutzen kann. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, wobei sie in größeren Höhen zwischen 10 m und 50 m jagt. Aufgrund des bestehenden Nutzungsmusters hat das Plangebiet für die Art keine essenzielle Bedeutung. Quartiere konnten in den relevanten Änderungsbereichen nicht erfasst werden. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind nicht gegeben.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV											Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich	
	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen			
Vögel														
Habicht ^{1),2)} (Accipiter gentilis)	(foRu)	(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)		FoRu!	(Na)	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km ² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km ² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Habichts anzusehen. Der Verlust an ökologischen Nischen für Gehölzbrüter ist relativ gering und kann durch Neuanpflanzungen kompensiert werden. Beeinträchtigungen der Art gehen mit der Realisierung der Änderung des BP 19A nicht einher.	nein	
Sperber ^{1),2)} (Accipiter nisus)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	(Na)		FoRu!	(Na)	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Habichts anzusehen. Der Verlust an ökologischen Nischen für Gehölzbrüter ist relativ gering und kann durch Neuanpflanzungen kompensiert werden. Beeinträchtigungen der Art gehen mit der Realisierung der Änderung des BP 19A nicht einher.	nein	
Feldlerche ^{1),2)} (Alauda arvensis)				FoRu			FoRu!	(FoRu)			FoRu!	Feldlerchen, die insbesondere während der Gesangsphase leicht zu erfassen sind, kommen im Plangebiet nicht vor.	nein	
Eisvogel ^{1),2)} (Alcedo atthis)					(na)							Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Das Gebiet weist keine Eignung für die Art auf.	nein	
Waldohreule ^{1),2)} (Asio otus)	Na	(Na)	Na	(Na)	Na		(Na)			FoRu!	(Na)	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden. Vorkommen der Waldohreule sind für den Bereich um das Plangebiet nicht bekannt. Das Plangebiet weist keine hohe Eignung als Jagdhabitat für die Art auf.	nein	

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV											Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Uhu ²⁾ (Bubo bubo)	Na	Na		(Na)		(FoRu)	(Na)			(FoRu)	Na	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Geeignete Nistplätze wie Felswände, Steinbrüche, geeignete Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der Größe des Jagdreviers liegt das Vorhaben mit seinen Wirkungen unterhalb der Bagatellschwelle.	nein
Mäusebussard ^{1),2)} (Buteo buteo)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)		FoRu!	(Na)	Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdreviere auf, sodass aufgrund der Größe und Struktur das Vorhabengebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art hat.	nein
Mehlschwalbe ^{1),2)} (Delichon urbica)				(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)			(Na)	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrüntem Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen unterschiedliche Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes ist für die Art nicht zu konstatieren.	nein
Kleinspecht ^{1),2)} (Dryobates minor)	Na		Na		Na		(Na)		FoRu!			Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha. Das Vorhabengebiet weist aufgrund der Struktur und Größe somit keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
Schwarzspecht ^{1),2)} (Dryocopus martius)	Na	Na	(Na)	Na			(Na)		FoRu!			Der Schwarzspecht ist ein Stand- und Strichvogel, der durchschnittliche Reviergrößen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweist. Er bevorzugt für seine Brutstandorte Buchenwälder, teils auch Kiefernwälder und ist ortstreu. Die Brutbäume weisen in der Regel Brusthöhendurchmesser über 35 cm auf. Waldstrukturen, die für den Schwarzspecht als Brutstandort geeignet sind, werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Es sind keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes zu erwarten.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV											Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Turmfalke ^{11,21} (Falco tinnunculus)			(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)		FoRu	Na	Der Turmfalke brütet im Siedlungsbereich, hat aber Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Das Vorhabengebiet weist aufgrund der Größe für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Horststandorte sind im Plangebiet sowie angrenzend nicht vorhanden.	nein
Rauchschwalbe ^{11,21} (Hirundo rustica)			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na			(Na)	Rauchschwalben brüten in örtlichen und gut durchgrüneten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen ihre unterschiedlichen Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung weist das Vorhabengebiet aufgrund der Lage, Ausprägung und Größe für die Art nicht auf.	nein
Neuntöter ^{11,21} (Lanius collurio)			FoRu!	Na			(Na)				Na	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha. Das Vorhabengebiet weist aufgrund seiner Struktur und Größe für die Art keine Bedeutung auf.	nein
Rotmilan ^{11,21} (Milvus milvus)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)		FoRu!	(Na)	Der Rotmilan weist Reviergrößen von mehreren Quadratkilometern auf. Schon allein aufgrund der Größe des Reviers liegt das Vorhaben für die Art im Bagatellbereich.	nein
Feldsperling ^{11,21} (Passer montanus)	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na	FoRu		Na	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil. Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-rändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störepfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet unterwegs, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind. Feldsperlinge wurden während der Begehungen nicht beobachtet.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV											Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Wespenbussard ^{11,21} (Pernis apivorus)	Na	a	Na	Na			(Na)			FoRu!		Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer. Die Wirkungen des Vorhabens liegen somit im Bagatellbereich. Geeignete Habitatstrukturen mit essenziellen Funktionen für die Nahrungssuche wurden während der Kartierungen nicht angetroffen.	nein
Gartenrotschwanz ²¹ (Phoenicurus phoenicurus)	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu			Der Gartenrotschwanz ist ursprünglich ein Charaktervogel von Dorflandschaften mit alten Obstwiesen, Weiden und Feldgehölzen. Er kommt mittlerweile überwiegend im Bereich großer Heidelandschaften und Kiefernwälder vor. Er bevorzugt zur Nahrungssuche schütterere Bodenvegetation. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt ca. 1 ha. Das Plangebiet ist von der Habitatausprägung für die Art ohne Bedeutung. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben.	nein
Waldaubsänger ^{11,21} (Phylloscopus sibilatrix)	FoRu!	(FoRu)										Der Waldaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Der Verlust von Gehölzbeständen wird durch Neuanpflanzungen kompensiert.	nein
Waldschnepfe ^{11,21} (Scolopax rusticola)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)									Die Waldschnepfe ist eine störepfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist nicht bekannt. Ein Vorkommen in der Peripherie des Vorhabens ist jedoch auch nicht auszuschließen. Wald- oder größere Gehölzbestände, die der Waldschnepfe als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, werden durch das Vorhaben nicht betroffen.	nein
Waldkauz ^{11,21} (Strix aluco)	Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!		Na	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Der Waldkauz ist in Gehölzbeständen südlich des Plangebietes hochwahrscheinlich. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotspuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV											Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen		
Schleiereule ^{1),2)} (Tyto alba)			Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na			Na	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf. Das Plangebiet weist keine essenziellen Habitatstrukturen auf.	nein

Allgemeine Erläuterungen

- FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- {FoRu} = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- {Ru} = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- {Na} = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)